

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48.

Düsseldorf, Sonnabend, den 24. July 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das erscheinende 14te Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält **Nr. 192.**

unter **Nr. 544.** Verordnung betreffend das Raumburger Handelsgesicht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren, und das in Raumburg geltende Wechselrecht. Vom 4. Juni 1819.

Nr. 545. Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Oktober 1810. und 28. März 1811. über die allgemeine Gesetz-Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juni 1819.

Nr. 546. Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811. und 29. Mai 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 9. Juni 1819.

Freiwillige, welche zum dreijährigen Militärdienst eintreten, bedürfen dazu zwar keiner Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Civilbehörde, sondern haben zufolge des §. 102 der Instruction über die Ersatzaushebung nur von ihrem Vorhaben dem Landrath ihres Kreises nachrichtliche Anzeige zu machen. Damit indessen diese Anzeige nicht unterbleibe, und dadurch der Landrath insbesondere auch in den Stand gesetzt werde, das etwaige Interesse der Eltern, Vormünder oder Lehnherrn solcher Freiwilligen zu rechter Zeit zu wahren, ist von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges gemeinschaftlich bestimmt worden, daß die Annahme von Seiten der Truppenbefehlshaber nicht eher erfolgen soll, als bis der Wils

Allgemeine Gesetz-Sammlung
148 Stück.

Nr. 193.

Den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst betr.
1. 6270.

dende sich durch ein Attest des Landraths seines Kreises darüber ausweist, daß er diesem die vorschriftsmäßige Anzeige wirklich gemacht hat.

Wir bringen diese hohe Bestimmung mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Herren Landräthe unseres Regierungsbezirks da, wo nicht besondere Gründe obwalten, das vorgedachte Attest zwar sofort auszufertigen, gleichzeitig aber davon den betreffenden Bürgermeister in Kenntniß zu setzen, und wenn alsdann Reklamationen erfolgen, darüber uns zu berichten haben. Um in diesem letzten Fall die zum Militär Abgegangenen verfolgen und ihren wirklichen Eintritt zeitig genug verhindern zu können, ist es nöthig, daß der das Attest ausfertigende Landrath sich jedesmal angeben lasse, bei welchem Corps der Freiwillige einzutreten gedenke, und daß hiervon in dem Atteste selbst Erwähnung geschehe.

Düsseldorf, den 18. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Regierung:

Nr. 194
Erfag der Beschädigungen durch Truppenübungen.
I. 6813.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25sten Januar 1817. (Amtsblatt 9. Nr. 37.) und einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern gemäß, werden die Herren Bürgermeister unseres Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, bey allen Beschädigungen, welche durch Truppen-Manöver auf Feldern, Wiesen &c. &c. entstehen, die Schätzung durch zwey unparthenische Taxatoren zwar sofort vornehmen zu lassen, und das Resultat demnächst an den betreffenden Landrath einzusenden, gleich bey erhaltener Kunde von dem angerichteten Schaden aber, ohne den geringsten Verzug und ohne die Schätzung abzuwarten, dem Landrathe davon die vorläufige Anzeige zu machen. Die Herren Landräthe werden alsdann diese vorläufige Anzeige uns, gleichfalls auf das schleunigste vorlegen, und wir werden in Gemäßheit der im Eingang erwähnten Ministerial-Verordnung es hiernächst bewirken, daß der inmittelst abgeschätzte Schaden, durch einen Offizier, gemeinschaftlich mit dem Landrath besichtigt werde, um darüber Gewißheit zu erlangen, daß der Schaden wirklich durch die Truppen-Übung verursacht worden ist. Nur wenn dieses Verfahren genau beobachtet wird, auch, wenn das Manöver vorher bekannt gemacht gewesen, die bestellten Felder, unserer Verordnung vom 25sten Januar 1817. gemäß, durch Strohwische befriediget worden sind, können die Grundeigenthümer, aber auch alsdann mit voller Gewißheit, auf die ihnen gebührende Entschädigung rechnen.

Düsseldorf, den 18. Juli, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Dienstag, den 10ten August d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude die Unternehmung der hier zu erbauenden Kaserne für ein Kavallerie-Regiment, im Ganzen sowohl, als nach verschiedenen Gewerken, so wie auch die Lieferung einzelner Baumaterialien, an den Wenigstnehmenden öffentlich verdingen werden.

Nr. 195.
Kasernenbau für
ein Kavallerie-
Regiment in
Düsseldorf.
I. 7437.

Die Pläne, Kostenanschläge und Bedingungen werden einige Tage vor dem Termin auf unserer Kanzlei zur Einsicht offen liegen.

Düsseldorf, den 17. Juli, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die Aufforderung im Amtsblatte (29. Nr. 124.) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 25ten v. M. hierselbst Statt gehaltenen Preisvertheilung für die besten Zuchstuten, bey einer zahlreichen Concurrenz, folgende Preise vertheilt worden sind:

Nr. 196.
Preis-Ausbeis-
lung für die bes-
ten Zuchstuten.
I. 6990.

- 1) Jakob Schweiger, Kaufmann aus Elberfeld, erhielt den ersten Preis für seine, als die beste zum Reitpferde geeignete, braune Stute mit kleinem Stern;
- 2) Johann Michael Franken, Kaufmann in Neuß, erhielt den zweiten Preis für seine als Reitpferd gemusterte Stute, ein Kohlfuchs, ohne Abzeichen;
- 3) Friedrich Kemmling, aus Silverath, erhielt die erste Prämie für seine, als die beste zum Zug- und Ackerpferde geeignete, kastanienbraune Stute, mit weißem Hinterfuße;
- 4) Christ. Heinr. Sieger in Nierst, erhielt die zweite Prämie für seine fehlerfreie, als Zug- und Ackerpferd ausgemusterte hellbraune Stute.

Düsseldorf, den 12. Juli, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Militär-Sträfling Nikolaus Ulrich, aus Ludweiler bei Saarbrücken am Niederrhein gebürtig; lutherischer Religion; vom 2-ten Inf. Regiment, welcher wegen Desertion und Diebstahl, zur 4-jährigen Festungsstrafe verurtheilt, ist am 5ten d. M. von der Festungsarbeit in Köln desertirt.

Nr. 197.
Militär-Sträfling
Nikolaus Ulrich
I. 7016.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, denselben, im Betretungsfalle, an die Königl. Festungskommandantur in Köln abzuliefern.

Düsseldorf, den 13. Juli, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Alter 25 Jahr; Maaß 5 Fuß 6 Zoll; Statur stark; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund mittel; Kinn rund; Haare roth-blond; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund und pockennarbig; besondere Kennzeichen keine.

Derselbe hat bei seiner Entweichung angehabt: 1) eine graue leinene Hose; 2) eine dunkelblaue Mütze mit hellblauem Rande. Die Jacke hat derselbe zurückgelassen, und ist entblößt davon gegangen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Langentreer
Holz.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten Juni d. J. sind dem Rötter Wahnmann im Langentreer-Holz, Gerichts Bochum, mittelst Einbruchs

- 1) vier Stück halb gebleichtes flächfenes Leinwand, das Stück zu ohngefähr 20 Ellen, und im Ganzen 18 bis 20 Thlr. werth;
- 2) ein noch ziemlich neuer blauer Mannskittel;
- 3) ein blau geblümter Topf von weißem Streingut, worin Butter,

entwendet worden; weshalb wir Jedermann auffordern, alles, was ihm in Beziehung auf diesen Diebstahl und dessen Thäter bekannt seyn, oder werden möchte, der nächsten Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat, ohne Verzug mitzutheilen.

Werden, den 10. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Berichtigungen.

Personal-Chronik.

In dem Verzeichnisse der Bürgermeister und Beigeordneten (Amttbl. 42, Nr. 167.) ist folgendes zu berichtigen:

1. Seite 324., Bürgermeisterei 41. ist der Name des verstorbenen Beigeordneten Witz zu löschen.
2. Ebendas. Bürgermeisterei 45 sind noch die beiden Beigeordneten der Bürgermeisterei Richrath: Jansen zu Richrath und Pilgram zu Neusrath beizufügen.
3. Bürgermeisterei 48 Nettessheim, zuzusetzen: Beigeordneter Hahn.
- 4) Bürgermeisterei 50. statt Püllen zu Dormagen, l. m. Püllen zu Hackenbroich.